



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 16. Januar 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. B [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Mit amtlicher Einschätzung vom 16. September 2010 wurde der Rekurrent, X, für die kantonalen Steuern pro 2009 veranlagt. Mangels Abholung wurde die amtliche Einschätzung der Steuerverwaltung am 28. September 2010 retourniert. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010 wies die Steuerverwaltung den Rekurrenten darauf hin, dass er die eingeschriebene Sendung nicht abgeholt habe und legte die amtliche Einschätzung vom 16. September 2010 bei.

B. Hiergegen erhob der Rekurrent, vertreten durch die C SA, mit Schreiben vom 26. November 2010 Einsprache. Der Rekurrent legte zur Begründung seine Steuererklärung pro 2009 ein.

Mit Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2010 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Eingabe vom 20. Dezember 2010 Rekurs erhoben. Zur Begründung führte der Rekurrent an, dass er die Schweizerische Hotelfachschule in Lausanne besuche und deshalb nur sporadisch in Basel sei.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2011 erklärte die C SA, dass sie den Rekurrenten im Rekursverfahren ab sofort nicht mehr vertrete. Mit Eingabe vom 13. Juli 2011 bevollmächtigte der Rekurrent seine Mutter, B, ihn im laufenden Verfahren zu vertreten.

In ihrer Vernehmlassung vom 17. August 2011 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 30. September 2011 machte der Rekurrent geltend, dass er in Lausanne die Hotelfachschule besucht habe und nur einmal pro Monat in Basel bei seiner Familie gewesen sei. Es entziehe sich seinem Verständnis, dass die Post der Steuerverwaltung ihn nicht erreicht habe, obwohl er in Lausanne angemeldet gewesen sei. An den Wochenenden habe die Post bekanntlich nicht geöffnet, weshalb er keine Gelegenheit gehabt habe, die Post abzuholen. Er habe ausserdem während seiner Ausbildung zwei Praktika absolviert und nur den Mindestlohn erhalten. Es sei ihm neben dem strengen Studium nicht möglich gewesen, noch zu ar-

beiten. Des Weiteren sei er durch eine Treuhandfirma vertreten gewesen, welche die Termine nicht eingehalten habe. Seine Unterlagen seien jedoch alle in diesem Treuhandbüro gewesen.

In ihrer Duplik vom 18. Oktober 2011 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Dezember 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. Dezember 2010 ist somit einzutreten.
2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Dezember 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben.
 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung

gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Die amtliche Einschätzung ist innert 30 Tagen anzufechten (§ 160 Abs. 4 StG). Wird der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt, so gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen (sog. Zustellfiktion). Die siebentägige Frist ist als Grundsatz in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post vorgesehen und damit allgemein bekannt (BGE 127 I 31 E. 2a/aa).

e) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) aa) Die Zustellung der amtlichen Einschätzung erfolgte an die Adresse des Rekurrenten in Basel. Der Rekurrent macht geltend, dass er sich in Basel ab- und in Lausanne angemeldet habe, weshalb die Post nach Lausanne hätte gesendet werden müssen.

bb) Die amtliche Einschätzung datiert vom 16. September 2010. Der Rekurrent reichte eine Bestätigung des Einwohneramtes Lausanne ein, welche belegt, dass er seit 1. September 2009 in Lausanne wohnt. Gemäss dem Auszug des Adressverzeichnisses des kantonalen Datenmarktes Basel-Stadt vom 10. Oktober 2011 ist der Rekurrent seit dem 13. Dezember 1984 in Basel angemeldet. Eine Abmeldebestätigung des Kantons Basel-Stadt liegt nicht vor. Der Rekurrent hat sich somit in Basel nicht abgemeldet. Die Adressanmeldung in Lausanne hat nicht zur Folge, dass der Rekurrent im Kanton Basel-Stadt abgemeldet wird. Auch hat der Rekurrent seine neue Adresse in Lausanne den basel-städtischen Amtstellen nicht gemeldet. Da der Rekurrent seine Adressänderung der Steuerverwaltung nicht mitteilte, konnte diese die amtliche Einschätzung nicht an die Adresse in Lausanne senden. Die Steuerverwaltung hat die amtliche Einschätzung deshalb zu Recht an die Adresse in Basel zugestellt. Zudem gibt der Rekurrent auf dem Kostenerlasszeugnis seine Adresse in Basel an und auch die Korrespondenz der Krankenkasse und der UBS wird an die Adresse in Basel gesendet.

cc) Der Rekurrent macht in seiner Replik vom 30. September 2011 geltend, dass er jeweils nur ein Wochenende pro Monat in Basel verbringen konnte. Der Rekurrent

wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2010 von der Steuerverwaltung gemahnt. Er musste deshalb damit rechnen, dass, wenn er die Steuererklärung nicht einreicht, eine amtliche Einschätzung vorgenommen wird. In seiner Replik hält der Rekurrent ausserdem fest, dass er seine Mutter bevollmächtigt habe, seine Post entgegenzunehmen. Es ist deshalb unverständlich, weshalb die amtliche Einschätzung bei der Post nicht abgeholt worden ist.

dd) Der Rekurrent macht des Weiteren geltend, dass er eine Treuhandfirma beauftragt habe, sich um seine Steuerangelegenheiten zu kümmern. Allerdings sei der Treuhänder plötzlich nicht mehr erreichbar gewesen und er habe erfahren, dass die Termine mit der Steuerverwaltung nicht eingehalten worden sind. Es ist anzumerken, dass der Rekurrent sich das Verhalten seines Treuhänders anrechnen zu lassen hat. Fehlleistungen eines Vertreters sind den Parteien im Grundsatz anzurechnen (BGE 114 Ib 67), insbesondere dann, wenn ein gewillkürter Vertreter beigezogen wurde (Urteil des Bundesgerichts 2C_691/2011 vom 18. September 2011, E. 2).

ee) Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass dem Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 20. September 2010 zur Abholung gemeldet worden ist. Ab diesem Tag beginnt die Zustellfiktion zu laufen (sieben Tage) und endete damit am 27. September 2010. Da der Rekurrent die amtliche Einschätzung nicht abgeholt hat, wurde sie am 28. September 2010 an die Steuerverwaltung retourniert. Aufgrund der Zustellfiktion gilt die amtliche Einschätzung mit dem Ablauf der siebentägigen Abholfrist als zugestellt. Nach der Zustellung einer Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung mit Androhung der amtlichen Einschätzung durch die Steuerverwaltung hatte der Rekurrent mit dieser Verfügung zu rechnen. Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, eine zweite Zustellung vorzunehmen. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 28. September 2010 zu laufen und endete am 27. Oktober 2010. Die Einsprache des Rekurrenten datiert gemäss Poststempel jedoch erst vom 28. November 2010, weshalb diese als verspätet zu betrachten ist.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Der Rekurrent legt keine Gründe dar, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) gemäss § 147 Abs. 5 StG begründen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.